



Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der Bayer Aktiengesellschaft am 25. April 2025)

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder neben Sitzungsgeld und Auslagenersatz eine reine Festvergütung. Die Höhe der Festvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bemisst sich nach den Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen, die vom jeweiligen Mitglied übernommen werden. Grundsätzlich sieht § 12 der Satzung eine zusätzliche feste Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats vor; der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter erhalten diese zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen nicht. Der Wortlaut der derzeit gültigen Satzung mit der Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 12 ist unter www.bayer.de/hauptversammlung zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands, der die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet und deren Geschäfte führt. Die Vergütung soll gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Bei der Bemessung der Aufsichtsratsvergütung finden die Anforderungen an das Aufsichtsratsamt, der zu erbringende Zeitaufwand sowie die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft Berücksichtigung.

Eine angemessene Aufsichtsratsvergütung stellt sicher, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte, auch internationale Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen. Hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Aufsichtsratsvergütung wurde zuletzt durch die ordentliche Hauptversammlung 2021 angepasst. Dabei wurde die jährliche feste Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sowie die jährliche

festen Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters jeweils um rund 20 Prozent erhöht. Weiterhin wurde die zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit insgesamt reduziert und stärker differenziert. Zudem wurde das Sitzungsgeld erhöht und wird seitdem auch für die telefonische und virtuelle Teilnahme gezahlt.

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig. Die Höhe der in § 12 der Satzung festgelegten Vergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch im Hinblick auf die Lage der Gesellschaft sowie im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer großer börsennotierter Unternehmen in Deutschland weiterhin angemessen. Eine Anpassung der in § 12 der Satzung der Gesellschaft festgelegten Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist demzufolge nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht erforderlich. Unter Tagesordnungspunkt 6 wird der Hauptversammlung daher die Bestätigung der in § 12 der Satzung geregelten Aufsichtsratsvergütung vorgeschlagen.

Unabhängig von der Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bisher sämtliche Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter im Rahmen ihrer Wahl gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt haben, dass sie für jeweils 25 Prozent der gewährten jährlichen festen Vergütung und der zusätzlichen Vergütung für Tätigkeiten in den Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (vor Abzug von Steuern) Bayer-Aktien kaufen und jeweils während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft halten werden („Selbstverpflichtung“). Die Verpflichtung zum Kauf von Bayer-Aktien besteht nur für die jährliche feste Vergütung und die zusätzliche Vergütung, die für die ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewährt wird, wobei diese Bayer-Aktien dann bis zum Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu halten sind. Die Selbstverpflichtung gilt nicht, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an diesem Aktienerwerb gehindert sind oder ihre jährliche feste Vergütung und die zusätzliche Vergütung zu mindestens 85 Prozent nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Arbeitgeber abführen. Wird in diesen Fällen ein geringerer Teil als 85 Prozent der jährlichen festen Vergütung und der zusätzlichen Vergütung abgeführt, bezieht sich die Selbstverpflichtung auf den nicht abgeführten Teil. An der Selbstverpflichtung soll festgehalten werden.